

Nr. 151. Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, vom 18. September 1843.

## V e r o r d n u n g.

In Folge des bei Abschluß der Zollvereinigungs-Verträge niedergelegten Vorbehaltes einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente oder Privilegien ist von den, bei der fünften Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten legitimierten Bevollmächtigten, aus Grund der vorangegangenen Verhandlungen auf die Dauer des Zollvereins nachstehende Uebereinkunft unter dem 21. September, 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungs-Verträge gemachten Vorbehaltes allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentrewesen zur Ausführung zu bringen:

- 1) Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf nicht in einem Staate finden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeübt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- und Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.